

Von Windhunden und Abseitsfallen

Man erinnert sich noch gut an das aufgeregte Durcheinander, als der NSU-Prozess vor dem *OLG* in *München* anstand und sich herausstellte, dass der vorhandene Platz im Sitzungssaal nicht annähernd ausreichen würde, das internationale Medieninteresse zu befriedigen. Das vom Vorsitzenden zunächst angewandte »Windhundprinzip« nach dem der schnellste Bewerber auf einen der raren Presseplätze den Zuschlag erhielt, war offenbar ungeeignet und benachteiligte die Auslandspresse.

Das dann ersatzweise durchgeführte Losverfahren führte zu merkwürdigen Ergebnissen: Es gewann zum Beispiel ein kostenloses Anzeigenblatt, auf der Strecke blieb manch ein Vertreter der »Qualitätspresse«. Die Münchener Justiz war blamiert und agierte unglücklich, der Verweis auf angebliche rechtliche Hindernisse für einen größeren Sitzungssaal außerhalb des Strafjustizgebäudes oder auf eine live-Übertragung in einen zweiten Saal erschien manchem Beobachter lediglich als Vorwand. Als dann noch ausgerechnet dem Vertreter des türkischen Staates, aus dem die Mehrheit der Opfer stammt, ein privilegierter Platz verweigert wurde, war das negative Echo perfekt.

Sehr schnell hat sich der Freistaat aufgerafft und einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 169 GVG eingebracht, der es ermöglichen soll, dass auf Anordnung des Vorsitzenden eine zeitgleiche Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton ausschließlich für Medienvertreter in einem besonderen Raum im selben Gebäude stattfindet. Die Entscheidung des Vorsitzenden soll in dessen Ermessen sein, ein Anspruch darauf nicht bestehen, eine Aufzeichnung der Verhandlung oder der Übertragung darf weiterhin nicht stattfinden.

Mit dem Gesetz wird erklärtermaßen auf das Chaos anlässlich der Eröffnung des NSU-Prozesses reagiert. Insofern ist es ein Einzelfallgesetz. Es könnte aber massive Folgen haben. Dazu ein aktuelles Beispiel aus der Welt des Fußballs: Angesichts der millimetergenauen Zeitlupenaufnahmen von Torlinien und Abseitsfallen im Fußball sind die Tage der autoritären Schiedsrichter-Tatsachen-Entscheidung gezählt und der Druck auf die Fußballverbände erhöht sich, elektronische Entscheidungshilfen zu berücksichtigen. Wenn Millionen Zuschauer sehen, wie der Ball die Torlinie überquert, kann auf Dauer die Fiktion der gegenteiligen Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters nicht gehalten werden, ohne dass das ganze System leidet.

Vielleicht wird eine ähnliche Entwicklung von der Änderung des § 169 GVG ausgehen. Die grenzenlose und durch kein Protokoll behinderte Freiheit der Landgerichte bei der Tatsachenfeststellung kann in einen unerträglichen Widerspruch zu dem aufgenommenen und übertragenen Prozessgeschehen geraten. Natürlich wird es (zunächst) weiter keine zulässige Revisionsrüge geben, in der auf die Übertragung der Aussagen Bezug genommen wird. Wahr ist auch, dass eine Aufzeichnung der Übertragung unzulässig sein soll. Kein Vorsitzender wird jedoch verhindern können, dass die anwesenden Medienvertreter im ausgelagerten Saal eben doch Aufzeichnungen anfertigen. Einmal in der Welt, werden sie ein Eigenleben führen. Vielleicht wird dies dazu führen, dass ein Zwang für die Gerichte entsteht, sich im Urteil nicht zu weit von dem zu entfernen, was wirklich im Prozess geschehen ist. Die Tür wäre geöffnet für einen transparenteren Strafprozess. Das wäre ein unschätzbare Gewinn.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Hartmut Wächtler, München